

mend und nicht zurückweisend auf das Wort Gottes reagiere. Diese Rede von den „tres causae concurrentes“ behielt Melanchthon bis in die letzte Auflage seiner Loci von 1559 hinein bei.⁹⁶ Auf diese Weise konnte er sowohl an der Eigenverantwortlichkeit des Menschen festhalten, als auch die

5 Rechtfertigung „sola fide“ und „sola gratia“ vertreten. Diese Lehrweise, die man als „Synergismus“ bezeichnete, war auch in den Leipziger Alternativvorschlag zum Augsburger Interim eingegangen,⁹⁷ hatte aber keineswegs, weder im Anschluss der *secunda aetas* der Loci noch direkt nach Bekanntwerden des Interims, zu nennenswerten Reaktionen geführt. Erst im Jahre

10 1555, als der Leipziger Professor und Superintendent Johannes Pfeffinger, der seinerzeit ebenfalls an der Leipziger Landtagsvorlage mitgewirkt hatte, seine ‚Fünf Fragen zum freien Willen‘⁹⁸ herausbrachte, kam es zum Streit. Zunächst verlief die Debatte als Gelehrtenkontroverse mit dem Weimarer Hofprediger Johannes Stoltz;⁹⁹ ab 1558 weitete sie sich zu einer öffentlich

15 wahrgenommenen Auseinandersetzung aus, die weitere Kontrahenten einbezog – darunter den Jenaer Professor Victorin Strigel¹⁰⁰ auf der einen und seinen Kollegen Matthias Flacius auf der anderen Seite. Die Debatte brachte zahlreiche Schriften und Gegenschriften hervor und erreichte, nicht zuletzt auch durch die Erstellung des Weimarer Konfutationsbuchs von 1559 und

20 dessen obrigkeitliche Durchsetzung im ernestinischen Sachsen, politische Dimensionen.¹⁰¹ Das unter der Federführung des Flacius abgefasste Konfutationsbuch sollte nämlich nicht nur die theologischen Spannungen im Innern glätten, sondern in seiner Abgrenzung von allen auf reformatorischem Nährboden entstandenen „Häresien“ auch nach außen hin deutlich machen, dass

25 sich das ernestinische Herzogtum in der legitimen Nachfolge der durch *Martin Luther* geprägten Wittenberger Reformation sah. Da Strigel und sein Gesinnungsgenosse Andreas Hügel, Superintendent in Jena,¹⁰² nicht bereit waren, diese Maßnahme und den theologischen Inhalt des Konfutationsbuchs mitzutragen, ließ der Herzog sie festnehmen und inhaftieren. Nur durch

⁹⁶ „Cumque ordimur a verbo, hic concurrunt tres causae bonae actionis, verbum Dei, Spiritus sanctus et humana voluntas assentiens, nec repugnans verbo Dei“: Philipp Melanchthon, Loci praecipui theologici [tertia aetas], in: CR 21, 658 = MWA II/1, Gütersloh 1978, S. 270, 19–271,1.

⁹⁷ In der Pegauer Formel, deren Rechtfertigungsartikel in die Leipziger Landtagsvorlage eingegangen ist, lautete die Formulierung: „Wiewol Got den menschen nicht gerecht macht durch vordienst eigner werk, ..., sondern aus barmhertzigkeit vmbsonst, ane unser vordienst, ... Gleichwol wircket der barmhertzige Got nicht also mit dem Menschen wie mit einem block, sondern zeucht jn also, das sein wille auch mit wircket, so er in vorstendigen Jaren ist, ...“. PKMS 4, Nr. 74, 116.

⁹⁸ DE LIBERTATE VOLVNTATIS HVMANAE, QVAESTIONES QVINQVE. D. Iohannes Pfeffinger. LIPSIAE EDITAE IN OFFICINA GEORGII HANTSCHI. 1555. Vgl. unsere Ausgabe Bd. 5.

⁹⁹ Zu ihm vgl. Heinz Scheible, Art. Stoltz, Johann, in: RGG⁴ 7 (2004), 1747.

¹⁰⁰ Vgl. Hans-Peter Hasse, Art. Strigel, Victorin, in: RGG⁴ 7 (2004), 1778f.

¹⁰¹ Vgl. dazu Leppin, Katastrophenverarbeitung.

¹⁰² Zu Hügel vgl. MBW 12, 333f.